



Das Schulgesetz verpflichtet Schulen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs und eröffnet ihnen gleichzeitig die Handlungsmöglichkeiten, um die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Die nachfolgenden Verfahrensgrundsätze ergänzen die Regelungen der Schulordnungen¹ für die einzelnen Schularten und dienen der Handlungssicherheit aller Beteiligten.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Dies können Schülerinnen und Schüler mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sein. Satz 1 bezieht auch die Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen mit ein.

Grundsatz

Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu berücksichtigen und ihnen der zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderliche Nachteilsausgleich zu gewähren (§ 3 Abs. 5 SchulG). Eine Reduzierung der Lernanforderungen oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung ist nicht zulässig. Die Abiturprüfungsordnung und die Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen bleiben unberührt.

Begriffsbestimmung

Nachteilsausgleich sind alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen, die es Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ermöglichen Zugang zum Unterricht, zu Leistungsfeststellungen und Prüfungen zu finden und ihr tatsächliches Leistungsvermögen nachzuweisen, ohne dass die Lernanforderungen reduziert und von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung abgewichen wird.

Verfahren

Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen ist es dauernde Aufgabe aller Lehrkräfte, die möglichen Auswirkungen einer Behinderung in den Blick zu nehmen und die erforderlichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu gewähren. Dabei sind die Auswirkungen einer Behinderung im jeweiligen schulischen Kontext und be-

¹ Die Abiturprüfungsordnung und die Prüfungsordnungen für die berufsbildenden Schulen bleiben unberührt. Dort finden sich eigene Regelungen.



zogen auf den Einzelfall zu betrachten, und nicht allein die Behinderung nach ihrer Art und ihren Symptomen. Die Notwendigkeit eines gewährten Nachteilsausgleichs ist regelmäßig zu überprüfen.

Bei der Beurteilung der Auswirkung einer Behinderung auf schulisches Lernen kann die Schule das zuständige Förder- und Beratungszentrum zur Beratung einbeziehen.

Beantragen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler die Gewährung von Nachteilsausgleich, so ist dies zu begründen und die Behinderung und ihre Auswirkungen glaubhaft zu machen. Die Schule kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Zu den Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gehören insbesondere die Anpassung äußerer Rahmenbedingungen (z.B. Zeit, Organisation, Hilfsmittel), behinderungsspezifische pädagogische oder methodisch-didaktische Maßnahmen. Unter der Voraussetzung, dass die Chancengleichheit der Mitschülerinnen und Mitschüler gewahrt bleibt, können wenn erforderlich auch Ersatzleistungen vorgesehen werden, die der Schülerin oder dem Schüler ermöglichen, die gleichen Lernanforderungen in anderer Weise zu erbringen.

Zuständigkeiten

Alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte entscheiden im Benehmen mit den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern die Grundsätze, nach denen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für eine Schülerin oder einen Schüler festgelegt werden. Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise einzubeziehen. Sie können eine Person ihres Vertrauens einbeziehen.

Die Grundsätze werden in der Schülerakte dokumentiert; die Eltern erhalten eine Ausfertigung. Die dokumentierten Grundsätze gehören zu den notwendigen Daten, die bei Schulwechsel auf Anforderung der aufnehmenden Schule zu übermitteln sind².

Die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei der Gestaltung des Unterrichts und bei der Leistungsfeststellung trifft die unterrichtende Lehrkraft. Die Prüfung und Entscheidung, ob die fachlichen Anforderungen unverändert sind, obliegt der Fachlehrkraft. Die Fachkonferenz oder die Fachberaterinnen und Fachberater für das jeweilige Fach können zur Beratung einbezogen werden.

² gem. § 11 ÜSchO und § 17 GSchO